Arbeitsbefreiung - Bildungsurlaub

1. Anspruchsberechtigung  
  
Der Anspruch auf Bildungsurlaub kann erstmals nach sechsmonatiger Zugehörigkeit zum Unternehmen geltend gemacht werden.

2. Anspruchsumfang  
  
Der Anspruch umfasst fünf Arbeitstage innerhalb des laufenden Kalenderjahres. Arbeitet der Antragsteller regelmäßig an mehr oder an weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend.  
  
Ist der Antragsteller erst im laufenden Kalenderjahr in das Unternehmen eingetreten, so wird auf den Anspruch der Bildungsurlaub angerechnet, der vom vorherigen Arbeitgeber gewährt wurde.  
  
Nicht ausgeschöpfter Bildungsurlaubsanspruch des vorangegangenen Jahres kann gemeinsam mit oder getrennt von dem Bildungsurlaubsanspruch des laufenden Kalenderjahres geltend gemacht werden. Etwaiger Restanspruch aus dem vorletzten Kalenderjahr verfällt im laufenden Kalenderjahr.  
  
In besonderen Fällen können im laufenden Jahr auch die nicht ausgeschöpften Bildungsurlaubsansprüche der beiden Kalenderjahre unmittelbar vor dem vorausgegangenen Kalenderjahr gewährt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass hiermit gemeinsam mit den Ansprüchen aus dem laufenden und dem vorausgegangenen Kalenderjahr die Teilnahme an einer zusammenhängenden Bildungsurlaubsveranstaltung geplant ist. In solchen Fällen ist die Zustimmung des Personalausschusses einzuholen.

3. Anträge  
  
Anträge auf Bildungsurlaub hat der Antragsteller persönlich spätestens vier Wochen vorher über den Abteilungsleiter an das Personalwesen zu richten.

4. Arbeitsentgelt und Nachweise  
  
Für die Dauer des Bildungsurlaubs werden Lohn oder Gehalt gemäß den Bestimmungen über die Lohnfortzahlung an Feiertagen gezahlt. Die Teilnahmebestätigung des Veranstalters hat der Antragsteller der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung unverzüglich zuzuleiten.